

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Mobile Verkaufseinrichtungen in den Kölner Grünflächen (02-1600-75/10)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	04.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Im Interesse des Landschaftsschutzes sowie einer ungestörten Nutzung für die Erholungssuchenden spricht sich der Ausschuss dafür aus, wie bisher in den Kölner Grünflächen mobile Verkaufseinrichtungen nicht zu dulden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent wendet sich an die Stadt Köln, da er als Betreiber einer mobilen Espressobar eine Erlaubnis für den Betrieb dieser mobilen Verkaufseinrichtungen in den Kölner Grünflächen begehrt. Er spricht sich für eine Änderung der bestehenden Satzung aus. (siehe Anlage)

Von der Stadtverwaltung werden im Rahmen des sogenannten ambulanten Handels Erlaubnisse zur Nutzung des öffentlichen Straßenlandes zum Verkauf von Speiseeis und gegebenenfalls auch alkoholfreien Getränken erteilt. Der Begriff des ambulanten Handels beinhaltet hierbei lediglich den Verkauf dieser Waren im Umherziehen ohne Zuweisung eines festen Verkaufsplatzes, so dass die Örtlichkeit nach spätestens jeweils 20 Minuten zu wechseln ist.

Die in diesem Zusammenhang erteilten Erlaubnisse beziehen sich ausdrücklich nur auf öffentliches Straßenland. Aufgrund eines in sämtlichen Genehmigungen enthaltenen Passus ist allen Betreibern strikt untersagt, folgende Flächen zu nutzen: die städtischen Grünflächen, die innerstädtischen Fußgängerzonen und zentralen Plätze, die links- und rechtsrheinische Rheinuferpromenade, die Flächen und Parkplätze rund um den Fühlinger See, die Parkplätze rund um den Zoo sowie die Hauptverkehrsstraßen gemäß Straßenreinigungssatzung.

Entgegen den Darstellungen des Petenten werden unerlaubte Nutzungen der Grünflächen unabhängig von der jeweiligen Angebotspalette nicht geduldet. Eventuelle Verstöße werden unmittelbar durch die Erhebung von Verwargeldern oder ggf. nachträglich durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Bei dem weit überwiegenden Teil der Kölner Grünflächen, so auch der Bereich des äußeren Grüngürtels, handelt es sich um Landschaftsschutzgebiet, so dass eine Inanspruchnahme nur im Ausnahmefall und ausschließlich mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bzw. des Landschaftsbeirates gemäß den Vorgaben des Landschaftsschutzgesetzes genehmigt werden kann. Weiterhin ist auch die vorrangige Zweckbestimmung der Grünflächen als Freizeit- und Erholungsgebiete für die Kölner Bevölkerung zu beachten.

Eine Erlaubniserteilung für einzelne Händler zur Nutzung der Grünflächen würde im Hinblick auf die Vielzahl der eingehenden bzw. vorliegenden Anträge aufgrund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes einen Rechtsanspruch ebenfalls aller anderen Händler bedeuten und somit de facto die Kölner Grünflächen grundsätzlich für kommerzielle Nutzungen öffnen. Zur Vermeidung der damit verbundenen negativen Auswirkungen sowie aufgrund des offenkundig bestehenden Widerspruchs zwischen solchen Nutzungen und der oben dargestellten vorrangigen Zweckbestimmung ist daher im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung auch weiterhin der Ausschluss von Verkaufstätigkeiten im Bereich der Kölner Grünflächen vorgesehen.

Die Verwaltung lehnt eine Änderung der bestehenden Regelungen in der Grünflächenordnung daher ab.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.